
556/A XXII. GP

Eingebracht am 03.03.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl, Bettina Stadlbauer, Sabine Mandak
und KollegInnen

betreffend Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2004, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Sollte der gemeinsame Haushalt der Eltern bereits vor oder nach der Geburt des Kindes wegfallen, besteht jedenfalls für denjenigen Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe, der das Kind überwiegend betreut.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Familienausschuss zuzuweisen.

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes führte zu extremen Härtefällen.

Beispiel:

Eine ägyptische Staatsbürgerin bezieht Kinderbetreuungsgeld, das vom Familienbeihilfenanspruch des erwerbstätigen Ehemannes abgeleitet ist. Sie lässt den extrem gewalttätigen Ehemann wegweisen. Die Ehe wird in der Folge geschieden, der gemeinsame Haushalt fällt bereits vor der Scheidung weg. Da die Frau nicht erwerbstätig ist, hat sie keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Damit fällt auch der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld weg. Es kommt zu einer Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag in der Höhe von €15.000,-.